

**Gemeinde Pfarrkirchen i.M.
4141 Pol.Bez. Rohrbach, OÖ.**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. vom **17. Februar 2011** mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis neu erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. In dieser Kanalanschlussgebühr ist auch jener Betrag zur Errichtung der baulichen Anlagen für die Ableitung der Niederschlags- und Fremdwässer enthalten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 1.370,00** als Grundgebühr und für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 3 **€ 20,10**, mindestens aber insgesamt **€ 4.200,00**.
- 2) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- 1) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. In die Berechnung einzubeziehen sind auch jene Flächen, welche innerhalb der Gebäudefluchtlinien liegen und an mindestens fünf Seiten baulich umschlossen sind (Loggia). Einzurechnen sind auch im Gebäude integrierte oder angebaute Wintergärten. Außenmauern werden in die Berechnung nur bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm einbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
- 2) Dachräume, Dach- und Kellergeschoße sowie Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschoßen auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Abstellräume, Heizraum, Brennstofflagerraum udgl.) werden diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- 3) In die Bemessungsgrundlage einzurechnen sind auch Kellerbars, Wellness- und Fitnessräumlichkeiten, Waschküchen sowie Räume mit Waschgelegenheiten.

- 4) Überdachte und in den Wohntrakt eingebaute Schwimm- bzw. Hallenbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- 5) Die zu Wohnungen gehörenden Garagen auch Kellergaragen und freistehende Garagen werden nur mit der 40 m² übersteigenden Nutzfläche in die Berechnung einbezogen.
- 6) Bei landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften wird als Bemessungsgrundlage nur das Flächenausmaß des Wohnobjektes nach Absatz 1 bis 4 herangezogen. Zusätzlich werden jedoch die Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte in die Berechnung einbezogen.
- 7) Für Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten sowie für im Rahmen der Zimmervermietung verwendete Räumlichkeiten errechnet sich die Bemessungsgrundlage
 - a) nach den Bestimmungen Absatz 1 bis 4
 - b) für Flächen welche als Werkstätten, Produktions- und Verkaufsflächen verwendet werden wird hinsichtlich des Ausmaßes über 100 m² ein Abschlag von 60 v.H. gewährt.
 - c) für Räumlichkeiten welche ausschließlich für Lagerzwecke verwendet werden wird ein Abschlag von 50 v.H. festgelegt. Übersteigt die Gesamtlagerfläche 100 m² so wird für die diese Grenze übersteigende Fläche ein Abschlag von 80 v.H. gewährt.
 - d) für Flächen von Gasthaussälen wird hinsichtlich des Ausmaßes über 100 m² ein Abschlag von 50 v.H. gewährt. Übersteigt die Gesamtfläche des Saales 300 m² so wird für die diese Grenze übersteigende Fläche ein Abschlag von 80 v.H. festgelegt.
 - e) für Ferienwohnungen und Fremdenzimmer wird hinsichtlich der 100 m² übersteigenden Fläche ein Abschlag von 50 % festgelegt.
 - f) für gewerblich genutzte Garagen wird ein Abschlag von 50 v.H. gewährt. Übersteigt die Gesamtfläche der gewerblich genutzten Garagen 100 m² so wird für die diese Grenze übersteigende Fläche ein Abschlag von 80 v.H. festgelegt.
 - g) Befestigte und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Kraftfahrzeugwaschplätze sind im Flächenausmaß des abgegrenzten Waschplatzes der Bemessungsgrundlage zuzurechnen
 - h) Die Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgesetzt
- 7) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder aufgrund der bei der Gemeinde Pfarrkirchen aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Zur Feststellung bzw. Überprüfung der Bemessungsgrundlage ist den Organen bzw. Beauftragten der Gemeinde Pfarrkirchen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- 8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.

§ 4

Ergänzende Anschlussgebühr

- 1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau bzw. Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Widmungszweckes, sowie bei nachträglicher Errichtung eines eingebauten oder überdachten Schwimm- oder Hallenbades ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 gegeben ist. Eine ergänzende Anschlussgebühr ist dabei nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Bei einer Neuberechnung auf Grund einer späteren Baumaßnahme wird jedoch ein bestehender Flächenüberhang in die Neuberechnung nach § 3 einbezogen, sodass es zu keiner Doppelberechnung von Anschlussgebühren kommt.

§ 5

Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes der gegenständlichen gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, Gebäude und Objekte haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt.

ab 01.01.2024

€ 4,60

pro Kubikmeter der aus der gemeindeeigenen, einer genossenschaftlichen, gemeinschaftlichen oder hauseigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge. Je angeschlossenen Grundstück ist jedoch mindestens der Bezugswert von **35 m³** zu entrichten.

- 2) Der Wasserverbrauch aus öffentlichen oder gemeinschaftlichen bzw. hauseigenen Wasserversorgungsanlagen, die mit einem Wasserzähler versehen sind, wird durch Ablesen des Wasserzählers ermittelt. Voraussetzung für die Messung mittels Wasserzähler ist, dass die Zähleinrichtungen nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 eingebaut sind und in den gesetzlichen Intervallen geeicht werden. Werden im Bereich der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage eigene Nutzwasserversorgungsanlagen betrieben, ist dies der Gemeinde anzuzeigen und der Verbrauch innerhalb der Gebäude in die Messung einzubeziehen.
- 3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 4) Sofern die Ermittlung des gesamten Trink- und Nutzwasserverbrauches in den Gebäuden nicht durch Zähler möglich ist, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Verwendung und Personenanzahl berechnet, sofern nicht die Messung der bezogenen Wassermenge mittels Wasseruhr eine höhere Wasserbezugsmenge ergibt.
- 5) Sind für Grundstücke nach Abs. 4 keine Vergleichswerte vorhanden, so sind der Berechnung der Kanalgebühr folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen:

pro Person und Tag	100 Liter(Hauptwohnsitz)
pro Person und Tag	50 Liter(Nebenwohnsitz)
pro Großvieheinheit und Tag	60 Liter

- 6) Die Kanalbenützungsg Gebühr für landw. Objekte errechnet sich grundsätzlich aus der verbrauchten Wassermenge laut Zählerablesung. Kann der Wasserverbrauch für die gehaltenen Großvieheinheiten mittels Zählerablesung ermittelt werden, ist diese von der gesamten verbrauchten Wassermenge abzuziehen. Ist eine getrennte Zählung des Wasserverbrauches für die Rinderhaltung nicht möglich, ist der unter Abs. 5 je Großvieheinheit angenommene Verbrauch anzusetzen und vom Gesamtverbrauch abzuziehen. Liegt die sich dadurch ergebende Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kanalbenützungsg Gebühr unter der nach Abs. 5 (Verbrauch pro Person und Tag 100 l) zu berechnenden Gebühr, so ist die Verbrauchsmenge nach Person und Tag zu berechnen.
- 7) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 200 m², der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u.ä.) jährlich pauschal € 40,00.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt jährlich pauschal 15 Cent pro m² Grundfläche. Für Grundflächen von weniger als 500 m² ist der Berechnung jedenfalls die Mindestfläche von 500 m² zugrunde zulegen.

§ 8

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- 1.) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten oder der tatsächlichen Nutzung des Objektes.
- 3) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 ist halbjährlich am 15. Mai. und am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig.
- 4.) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15 August als Pauschale und am 15. November nach dem Wasserverbrauch eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 18.11.2010 außer Kraft.

DER BÜRGERMEISTER

(Hermann Gierlinger)

angeschlagen am: **24. Februar 2011**
abgenommen am: **11. März 2011**

eingearbeitete Änderungen:

- GR-Beschluss 16.12.2011 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2012
- GR-Beschluss 14.12.2012 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2013
- GR-Beschluss 13.12.2013 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2014
- GR-Beschluss 15.12.2014 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2015
- GR-Beschluss 14.12.2015 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2016
- GR-Beschluss 15.12.2016 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2017
- GR-Beschluss 14.12.2017 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Benützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2018
- GR-Beschluss 13.12.2018 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2019
- GR-Beschluss 13.12.2019 (*Erlassung Änderungsverordnung*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2020
- GR-Beschluss 14.12.2020 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2021
- GR-Beschluss 17.12.2021 (*Beschlussfassung Hebesätze u. Gebühren*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2022
- GR-Beschluss 16.12.2022 (*Erlassung Änderungsverordnung*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2023
- GR-Beschluss 14.12.2023 (*Erlassung Änderungsverordnung*)
Anpassung Anschlussgebühren gem. § 2 und der Kanalbenützungsggebühren nach § 6 Abs. 1 der VO per 01.01.2024